

## Angers 28 (deu)

### ES BEGINNT EIN URTEIL

Der Soundso kam in die Stadt Angers<sup>1</sup> vor den *agens*<sup>2</sup> Soundso und ferner den Soundso und die übrigen, die bei ihm waren, und klagte gegen einen Mann namens Soundso, dass der ihm einen Graben<sup>3</sup> auf seinem Land am Soundso<sup>4</sup> genannten Ort, der Landgut Soundso heißt [und] das zu Soundso gehört<sup>5</sup>, gegraben hätte<sup>6</sup>. Und derselbe Mann gab solches zur Antwort: Dass er den Graben auf seinem Land gezogen habe, denn er habe niemals auf dem Land des Mannes Soundso gegraben<sup>7</sup>. Es erschien denselben [*vir*] *magnifici* daher gut, dass der Soundso in soundsoviel Nächten mit soundsovielen Männern, die als Nachbarn<sup>8</sup> rings um dieselbe Gemarkung<sup>9</sup> wohnten, mit seiner Hand wären es vier<sup>10</sup> [Hände], in der Kirche des vorzüglichen<sup>11</sup> Herrn Soundso für seine Unschuld beschwören<sup>12</sup> müsse, dass er auf dessen Land niemals in übler Weise gegraben hätte. Wenn er das leisten könne, solle er ruhig und sicher verbleiben, falls er das aber nicht könne, muss er demselben Mann gegenüber Genugtuung leisten.

<sup>1</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

<sup>2</sup> *Agens* „der/die Tätige“ (von *agere*) bezeichnet häufig den Bevollmächtigten eines Herrn (z.B. Vogt oder Meier) oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 92.

<sup>3</sup> Die Form *fossado* steht für ein *fossato* als Variante zu *fossa(m)*.

<sup>4</sup> An dieser Stelle scheint ein *illo* ausgefallen zu sein (vgl. Angers 27, Angers 32, Angers 46 und Angers 47).

<sup>5</sup> In der Bedeutung „gehören zu“ findet sich *aspicere* häufig in frühmittelalterlichen Urkunden und bei merowingischen Autoren (Fredegar, *Chronica* I,76: *firmaverunt, ut Neptreco et Burgundia soledato ordine ad regnum Chlodoviae post Dagoberti discessum aspecerit*).

<sup>6</sup> Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

<sup>7</sup> Es handelt sich also offenbar um einen Grenzstreit.

<sup>8</sup> Die „Nachbarschaft“ *vicinitas* war im spätantiken Recht eine eigene Institution, die bei Grundbesitzfragen in Erscheinung trat. Dazu A. Laquerrière-Lacroix, *La vicinitas*, S. 247-252.

<sup>9</sup> Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc'h, *Le duché du Maine*, S. 83f.; J. F. Boyer, *Pouvoirs et territoires*, S. 370.

<sup>10</sup> Offenbar wurde hier das Auslöschen der Zahl vergessen. Es gab demnach drei *vicini*, die in der Formel jeweils mit ihrer Schwurhand gleichgesetzt wurden.

<sup>11</sup> Das *senior* betont hier die besondere Würde und nicht das Lebensalter. Im auszeichnenden Sinne von „vornehm“ oder „führend“ erscheint *senior* z.B. auch bei Gregor von Tours, *Historiarum libri X VIII*,31: *Magnus tunc omnes Rothomagensis cives et praesertim seniores loci illius Francos meror obsedit*. Zum Umgang mit Senior M. Bonnet, *Le latin de Grégoire*, S. 452. Möglicherweise handelt es sich bei der *basilica domni illius senioris* um die Kathedralkirche Saint-Aubin von Angers, die an anderer Stelle (Angers 50)

sowohl als *eclesia seniore loci* und *ecclesia seniores loci* erscheint. Vgl. dazu G. Jarousseau, *Églises*, S. 82f.

<sup>12</sup> Die Formulierung *excusare* meint hier nicht „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er um Verzeihung bittet und seine Schuld damit getilgt ist, sondern *excusare* fungiert hier als Gegensatz zu *accusare* „anklagen“ und meint „entschuldigen“ in dem Sinne, dass er durch einen Reinigungseid von dem Vorwurf befreit also entschuldigt wird. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*; I. Wood, *Disputes*, S. 14-18; für O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*, S. 58-62; Ph. Depreux, *La prestation de serment*, S. 521-532.

